Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 20 547
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Robert Schaddach (SPD) und Stefan Förster (FDP)

vom 15. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2019)

zum Thema:

Abriss beim Gesellschaftshaus Grünau – mehr als erlaubt, aber dennoch in Ordnung?

und **Antwort** vom 28. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Aug. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Robert Schaddach (SPD) und
Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 20547

vom 15.08.2019

über **Abriss beim Gesellschaftshaus Grünau – mehr als erlaubt, aber dennoch in Ordnung?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Weshalb waren bei den Abbrucharbeiten am Gesellschaftshaus Grünau am 05.08.2019 keine Mitarbeiter der Denkmalbehörden von Beginn an vor Ort, um die korrekte Ausführung der erteilten Abbruchgenehmigung persönlich überwachen zu können, wie sich das gerade bei so einem brisanten Fall gehört hätte?

Zu 1.:
Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Genehmigungsinhaber sich regelkonform verhält. Damit ist keine persönliche Überwachung durch die zuständige Behörde notwendig.

2. Weshalb war der verantwortliche Bauleiter der Firma Terragon nicht vor Ort sondern überließ einem Mitarbeiter der Abrissfirma die eigenmächtige Entscheidung, mehr als vereinbart abreißen zu können?

Zu 2.:
Die untere Denkmalschutzbehörde (UD) wurde erstmalig am Freitag, 16.08.2019 im Bezirksdenkmalrat und erneut mit dieser Anfrage mit der Behauptung konfrontiert, dass der Bauleiter beim Abriss nicht vor Ort gewesen sei, und nimmt dies zum Anlass, diese Behauptung zu überprüfen. Die Terragon Aktiengesellschaft (Terragon AG) wurde durch die UD aufgefordert bis Freitag, 23.08.2019 zu dieser Frage eine Stellungnahme abzugeben, aus der hier zitiert wird:

„Der Bauleiter der Firma Terragon übernahm die fachgerechte Einweisung des qualifizierten Vorarbeiters der Abrissfirm ab ca. 7 Uhr am 05.08.2019. Im Anschluss überwachte er die begonnenen Arbeiten von ca. 7.00-8:30 Uhr vor Ort. In dieser Zeit haben alle Abrissarbeiten an den denkmalgeschützten Fassaden stattgefunden."

3. Ab wann war eine Mitarbeiterin der Unteren Denkmalschutzbehörde vor Ort und von wem wurde sie informiert?

Zu 3.:
Eine Mitarbeiterin wurde am 05.08.2019 durch ihre Vorgesetzte informiert, sie begab sich direkt im Anschluss auf die Baustelle und war ab ca. 9:00 Uhr vor Ort.

4. Ist es zutreffend, dass die Mitarbeiterin vor Ort sich weigerte, besorgten Grünauer Anwohnern die erteilte denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Teilabbruch des Gebäudes zu zeigen, sodass diese sich kein Bild über die Korrektheit der Maßnahme machen konnten. Wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 4.:
Es sind vor Ort keine besorgten Grünauer Anwohnerinnen oder Anwohner an die Mitarbeiterin der UD mit der Bitte um Akteneinsicht herangetreten. Einem durch den Bürgerverein herangerufenen Statiker wurde vor Ort durch den Bauleiter Akteneinsicht gewährt.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UD befinden sich in der Regel nicht mit der vollständigen Objektakte vor Ort.
Auch bestand in der konkreten Situation die vorrangige Aufgabe in der Klärung der Situation und der Schadensbegrenzung.

Bürgerinnen und Bürgern steht es jederzeit frei, einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu stellen.
Im Übrigen hat die UD ihr Agieren sehr transparent gemacht und alle Aktionen über allgemeine Pressemitteilungen veröffentlicht. Auch die erteilte Teilabbruchgenehmigung war fast wörtlich Teil einer Pressemeldung.

5. Welche Bestandteile wurden konkret über die Abrissgenehmigung hinaus entfernt?

Zu 5.:
Es wurde auf der West- und Südseite jeweils der Bereich der Brüstung bis zum Stockwerksgesims beziehungsweise bis zur Deckenebene abgebrochen.

6. Wieso kann ein Mitarbeiter der Baufirma vor Ort eigenmächtig und nach seinem Ermessen entscheiden, dass deutlich mehr als vereinbart abgerissen werden kann, ohne dass zuvor Prüfstatiker und die Denkmalschutzbehörden fachlich hinzu gezogen oder informiert worden wären?

Zu 6.:
Den Abbruch auszuweiten, ohne die UD in die Entscheidung einzubinden, war grundsätzlich nicht korrekt. Dies wurde gegenüber der Terragon AG eindeutig kommuniziert.
Die Fachleute kamen bei der erneuten Überprüfung der Situation vor Ort jedoch auch zu dem Schluss, dass es aufgrund der Brandfolgen und der Einsturzgefahr gerechtfertigt war, die Entscheidung zu treffen, mehr Mauerwerk als genehmigt abzubrechen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Terragon AG zugesichert hat, die Fassade nach Vorgaben der Denkmalbehörden wieder zu errichten.

7. Weshalb wurde für den eigenmächtigen Abriss kein Bußgeld verhängt?

Zu 7.:
Der Verstoß besteht darin, die UD nicht sofort über die veränderte Situation informiert und Arbeiten durchgeführt zu haben, die nicht durch die UD genehmigt waren. Nachträglich wurde jedoch durch die Fachleute festgestellt, dass die Abrissarbeiten über das zuvor genehmigte Maß hinaus erforderlich waren und somit nachträglich auch genehmigungsfähig sind. Insofern handelt es sich bei dem Verstoß nicht um eine materielle Unzulässigkeit, sondern um einen formalen Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz.

Unter den gegebenen Umständen, in denen die Sicherung der Substanz und die Gefahrenabwehr höchste Priorität hatten, und bei der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit sieht die untere Denkmalschutzbehörde von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ab.

8. Sind die Denkmalbehörden der Auffassung, dass man mit einer nachträglichen Legalisierung eines ungenehmigten Mehrabrisses das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung und die Denkmalpflege stärkt?

Zu 8.:
Die UD trifft alle Entscheidungen auf der Grundlage der denkmalfachlichen Grundsätze, der gesetzlichen Vorgaben und unter der gebotenen Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit.

Darüber hinaus hat sich das Bezirksamt entschieden, das Verwaltungshandeln transparent zu machen. Jede Bürger- und Presseanfrage wurde offen und ehrlich beantwortet.

Berlin, den 28.08.2019

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa